Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 19 (1890)

Heft: 3

Artikel: Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht

der Einzelnen und der Korporationen

Autor: Ritter, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-259872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspslicht der Einzelnen und der Korporationen.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen, den 17. September 1889, von Dr. C. Ritter in Trogen.

Das Armenwesen nach seinen verschiedenen Seiten ift im Schoße ber Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft seit ihrer Gründung ein häufiger Berhandlungsgegenstand, man kann fast sagen ein stehendes Traktandum gewesen. In den erften Sahrzehnten ihres Bestehens waren Armenwesen, Erziehung und Sandel und Gewerbe von vorneherein als die drei Gebiete festgesett, aus denen in den jährlichen Bersammlungen referirt werden mußte. Go finden wir feit dem Tage der Gründung der Gesellschaft jährlich wiederkehrend Fragen aus dem Gebiete des Armenwesens behandelt, doch beschränken sich die Referenten gewöhnlich auf Berichterstattung über ben Stand ber Armensachen in ihren Kantonen, über Gründung und Zustand einzelner Armenanstalten und Aehn= Erst seit Anfang der Zwanziger Jahre, speziell mit der Bersammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesell= schaft in Trogen am 16. und 17. September 1823, begann eine allgemeinere Behandlung der Armenfragen, ein tieferes Eingehen auf das Prinzipielle, auf Armengesetzgebung und praktische Armenpflege.

Lassen Sie mich aus der langen Reihe der darauf bezügslichen Referate die hauptsächlichsten hervorheben; wir werden an ihnen die Wandelungen erkennen, die die Frage der Armensunterstützung in unserem Vaterlande bis heute durchgemacht hat.

Ich gehe zurück bis zum Jahre 1823, zur Versammlung unserer Gesellschaft in Trogen unter dem Präsidium Joh. Kaspar Zellweger's. Das erste Thema der Verhandslungen war dem gegenwärtigen sehr ähnlich; es handelte sich um die Fragen:

- 1. Kann der Arme die Unterstützung als Recht fordern?
- 2. Hat der Staat oder haben die Gemeinden die Pflicht, die Unterstützung der Armen zu beforgen?
- 3. Welches sind beim Armenwesen die Obliegenheiten des Staates, und welches diejenigen der Gemeinden?

Inbezug auf die erste Frage trat besonders Herr Pfarrer Fetscherin von Sumiswald scharf für die Betonung des Rechtes der Armen auf Unterstützung ein. Historisch insteressant war dabei die Mitteilung aus dem Kirchenbuche von Sumiswald, nach welcher schon 1678 die Regierung von Bern verordnet habe, "daß diejenigen, welche ihre zur Erhaltung der Armen schuldigen Abgaben unsleißig entrichten, in der freien Nutzung ihrer Güter so lange eingestellt sein sollen, bis sie ihre Gemeinde befriedigt haben." Die Mehrheit der in Trogen Bersammelten sprach sich jedoch gegen die Zuerkennung des Rechtes und gegen die Armensteuern aus, und zwar aus solsgenden Gründen:

- 1. Die dadurch nötigen Zwangssteuern steigen zu einer Höhe heran, welche den Wohlstand eines Landes erschöpft.
- 2. Die Auflagen sind nicht einmal hinreichend, die Not zu stillen.
- 3. Sie sind das sicherste Mittel, die Zahl der Armen zu vermehren.
- 4. Sie gefährden die edelsten Tugenden, und überhaupt die Sittlichkeit.

Bei Beantwortung der zweiten Frage, nämlich ob der Staat, oder ob die Gemeinden die Pflicht haben, die Armenuntersstützung zu besorgen, trat Ratsherr Koch von Thun energisch für die Besorgung des Armenwesens durch den

Staat ein. Er sagte, "daß bei dem beständigen Glückswechsel der Gemeinden, sowie bei der Verschiedenheit, die in den Fähigsteiten der Ortsvorsteher herrsche, eine drückende Ungleichheit in der Unterstützung der Armen und eine teilweise Unzulängslichkeit der Hülfsmittel entstehen müsse; daß der Staat seine Kräfte einzig in dem Bohlstand seiner Bürger sinde, und darum wehren sollte, daß eine ausgeartete Armenpslege diesen Bohlstand nicht länger gefährde; ferner, daß es ungerecht sei, wenn der Staat denjenigen, welche einst bereit waren, ihr Alles ihm aufzuopfern, nun seine Hülfe verweigere, sobald sie in Dürstigsteit geraten; endlich, daß eine gleichmäßige Verteilung der Armenlasten über den ganzen Staat ärmere Gemeinden nicht weiter der Gesahr aussetze, entweder ihre Steuerpflichtigen bis zur Erschöpfung zu belästigen, oder die Dürstigen darben zu lassen."

Soweit folgte ihm nun niemand, obwohl von verschiedenen Seiten zugegeben wurde, daß der Staat seine Pflichten gegen seine verarmten Bürger habe. Die Mehrzahl der Teilnehmer sprach sich dahin aus, daß in erster Linie die Gemeinde die Besorgerin des Armenwesens sein solle, der Staat aber in allen Fällen, in denen die Gemeindehülfe nicht ausreiche, mit seiner Hülse bereit sein müsse. Noch die Bemerkung sei gestattet, daß betont wurde, "daß in Monarchieen die Armenpflege dem Staate aufgebürdet werden möge, in Republiken aber und allermeist in Demokratieen streite das wider die Versassung."

In der Versammlung am 13. und 14. September 1825 in Luzern wurde referirt über den Einfluß der Gessetzt gegebung auf das Armenwesen. Nicht weniger als neun Reserate über diesen Gegenstand waren aus verschiedenen Kantonen an den Berichterstatter, Kantonsfürsprech Kopp in Luzern, eingegangen. Sämtliche Referenten betonten den großen Einfluß, den nicht nur die eigentliche Armengesetzgebung, sondern oft in noch viel höherem Grade die Gesetzgebung über

das Erbrecht, über die Schuldverhältnisse, über das Vormundsschaftswesen und besonders auch die Shegesetzgebung auf die Ausbreitung der Armut haben. Bestimmte, auf ein praktisches Ziel losgehende Anträge oder Vorschläge unterblieben.

Die im Jahre 1835 in Trogen versammelte Gesellschaft beschäftigte sich wiederum mit der Frage der Armenunterstützung; man suchte sich besonders über die beste Art der Unterstützung klar zu werden. Man warf dabei eine Frage auf, die in der Folgezeit oft wiederkehrte und bis heute noch nicht übereinstimmend beantwortet wird, die Frage nämlich, ob für Waisen die Versorgung in Familien oder die Erziehung in Anstalten das Bessere sei?

In sehr einläßlicher Weise beschäftigte sich die Gesellschaft am 23. und 24. August 1836 in Zürich mit der Frage des Armenwesens. Es waren von der Direktion folgende Fragen zur aussührlichen, schriftlichen Beantwortung ausgeschrieben worden:

- 1. Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet? Haben außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger? Oder sind alle andern Klassen von Armen lediglich an die freiwillige Wohltätigkeit gewiesen?
- 2. Welche Unterstützungsweise für Waisen, Kranke und Betagte verdient den Borzug, die in besonders errichteten Waisen=, Kranken= und Versorgungshäusern, oder die bei einzelnen Haus= haltungen? Ist es zweckmäßig, daß der Staat die eine oder andere Unterstützungsweise vorschreibe, oder hat er deren Aus= wahl den Gemeinden zu überlassen?
- 3. Welche Behörden sind zu einer zweckmäßigen Besorgung und Beaufsichtigung des bürgerlichen Armenwesens in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kanton aufzustellen? Ist in den Bezirken zweckmäßiger ein Kollegium oder ein Einzelner mit dem Armenwesen zu beauftragen? Wäre es nicht zweckmäßig,

einzelne Teile der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in ihren Gemeinden zu übertragen?

- 4. Ist es zweckmäßiger, die Armenausgaben durch Sammlung und Vermehrung von Armengütern oder durch Steuern zu becken?
- 5. In welchem Verhältnis sollen Verwandte, die Gemeinde und der Staat zu der pflichtigen Unterstützung an Arme beitragen?
- 6. Ist es zweckmäßig, auch die Privaten zu veranlassen, zu freiwilliger Unterstützung sich zu vereinigen und fremde und einheimische Arme jeder Klasse zu unterstützen, auch solche, die kein Recht haben auf die pflichtige Unterstützung der Gesamtsheit? Welche Unterstützungsweise eignet sich am besten für solche Armenvereine, um die eigene Tätigkeit und Selbsthülse der Armen nicht zu erschlaffen, sondern eher zu beleben?

Sechs Arbeiten waren darauf eingegangen, deren wesent= lichen Inhalt Berr Regierungsrat Dr. Zehenber in Zürich in einem längeren, sehr eingehenden Referate ber Gesellschaft vortrug. Am gründlichsten war von den einzelnen Referenten Berr Rarl Hungiker von Bern auf die Fragen eingetreten. Etwas gang Selbstverständliches ift ihm die Pflicht der Unterftützung der Waisen, Kranken und Gebrechlichen; was die Arbeitslosen und daher Armen betrifft, so warnt er davor, die Arbeit als Sache des öffentlichen Gebietes, des Staates anzusehen, die Arbeit soll Sache vernünftiger Unstrengung der Privatinteressen sein. Warm tritt Herr Hungifer ein für eine rechte Jugenderziehung als das beste Mittel, Armut zu verhindern, für eine tüchtige Waisenerziehung ins= besondere. Und vor allen Dingen fordert er, daß der Unterstütte als Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt und berselben nicht entfremdet werde. Es ist bemerkenswert, daß allgemein und von allen Referenten an dieser Bersammlung für einen Teil der Armen, für mittellose Waisen, hilflose Rranke, Alte und Gebrechliche das Recht auf Unter= stützung als etwas Selbstverständliches hingestellt wurde.

Für die Versammlung des folgenden Jahres 1837 in Genf waren in Bezug auf das Armenwesen den oben angeführten sechs noch zwei neue Fragen hinzugefügt worden, nämlich:

- 1. Welches ist der gegenwärtige Zustand der Armengesetzgebung in den verschiedenen Kantonen?
- 2. Welche Verbesserungen in der Gesetzgebung überhaupt wären im Interesse des Armenwesens zu wünschen?

Eine Antwort, die praktische Forderungen an die Gesetzgebung gestellt hätte, wurde auf die letztere Frage nicht gegeben. Auch in den Jahresversammlungen von 1843 in Lausanne und 1844 in Zürich bildete das Armenwesen einen Gegenstand der Verhandlung; in Lausanne beriet man über die Versorgung armer Kinder und in Zürich erwog man die Mittel der Armenbehörden, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue, die öffentsliche Unterstützung in Anspruch nehmende Personen zur Erssüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Als sich nach vierjähriger Unterbrechung die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft am 26. und 27. September 1850 in Chur wieder versammelte, reserirte Herr Kriminalgerichts-präsident Binzenz von Planta über die Armenpslege über-haupt und über die Stellung der amtlichen und der freiwilligen Armenpslege zu einander insbesondere. Arbeiten über diesen Gegenstand waren eingegangen von den Herren Pfarrer Trümpi in Schwanden und Konrad Eslinger in Zürich. Die Referenten sowohl als die Redner in der Versammlung sprachen sich dahin aus, daß die freiwillige Armenpslege überall der staatlichen zur Seite gehen, sie ergänzen, aber nicht ersepen solle. Auch wurde die Anregung gemacht, eine Zeitschrift für das Armenwesen in der Schweiz zu gründen. Das gleiche Thema über gesetzliche und freiwillige Armenpslege kam dann im Jahre 1854 in Liestal nochmals zur Verhandlung. Der

Referent, Herr Pfarrer Breitenstein von Binningen, kam am Schlusse seines Vortrages zu folgenden Sätzen:

"Die Privatwohltätigkeit muß die staatliche, gesetzliche Armenpflege ergänzen. Ergänzend wirkt die Privatwohltätigsteit dadurch, daß sie die Leistungen der gesetzlichen Armenpflege erweitert, vertieft und vergeistigt, wie das Referat von Zürich (Herr Pfarrer Hirzel in Höngg) sich ausdrückt. Sie tritt mit der Milde des Evangeliums ein, wo das Gesetz voransgegangen; sie verbindet mit der äußeren Unterstützung die geistige, sittlichsreligiöse Erhebung der Armen."

Hatte es fich in den Arbeiten der Fünfziger Jahre hauptfächlich um die Frage gehandelt, ob die Armenpflege freiwillig oder gesetzlich zu organisiren sei, so trat nun in den folgenden Jahrzehnten ein neuer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Die Versammlung in Frauenfeld Anno 1861 hörte am ersten Tage ein Referat des Herrn Obergerichtspräsidenten Rams= perger von Frauenfeld über das Niederlassungswesen in der Schweiz und die dadurch notwendig gewordene Reorganisation der schweizerischen Gemeindeordnungen. Herr Ramsperger mußte darin natürlich auch eintreten auf die Frage, ob das Armenwesen fünftig Sache der Bürger= oder der Ginwohner= Gemeinde fein folle. Bährend ber Referent die Beforgung aller Gemeindeangelegenheiten der Bürgergemeinde abnehmen und der Einwohnergemeinde übertragen will, nimmt er einzig das Armenwesen aus, dies foll Sache der Bürger bleiben, nur Bürger sollen die Armengüter genießen, wohl aber alle Einwohner ohne Unterschied Armensteuern an ihre Wohngemeinde entrichten.

Damit war die neue Frage, Bürgerprinzip oder Territorialprinzip im Armenwesen angeregt; sie wurde gründlich erwogen und behandelt in der Jahresversammlung von 1873 in Zürich durch Herrn Pfarrer Kambli, damals in Horgen, in seinem Referate: Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege.

Schon vorher war in vielen fantonalen Gesellschaften diese Frage eingehend erörtert worden. Als Gründe für die Einführung bes Territorialprinzips führte man hauptsächlich an: Die Bürgergemeinde hat sich überlebt und ist unhaltbar ge= worden, da faktisch die Mehrzahl der Bürger nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde wohnt. Dieses Berhältnis hat zur Folge, daß die Heimatbehörde ihre Angehörigen aus den Augen ver= liert, daß sie Leute, die sie nicht kennt, die ihre Kraft und Intelligenz im Dienste und zum Nuten anderer Gemeinwesen verbraucht haben, in den Tagen des Alters und der Erwerbs= unfähigkeit erhalten und verpflegen muß. Sie trifft aber auch in der Unterstützung auswärts wohnender Mitbürger selten das Rechte und fann besonders das Wichtigste, eine vorbeugende Armenpflege, gar nicht ausüben. Hinwiederum werden Leute, die Jahre und Jahrzehnte lang in einer Gemeinde gewohnt, gearbeitet und zum Gedeihen berfelben beigetragen haben, in ihre ihnen fremde Bürgergemeinde abgeschoben, sobald sie verarmen und nicht mehr imstande sind, sich selbst und die Ihrigen auf ehrliche Weise zu erhalten. Biele Referenten in den Rantonen, besonders scharf und eindringlich Herr Niederer, damals Obergerichtsschreiber in Trogen, in der appenzellischen, und Herr Pfarrer E. Grob in der zurcherischen gemeinnütigen Gesellschaft, sprachen sich für Einführung bes Territorialpringips aus. Der Generalreferent, Berr Pfarrer Rambli, verteidigte dagegen das Bürgerprinzip. Es gelang ihm dies gang besonders durch den Hinweis auf die Gefahr, die durch strifte Durchführung des Territorialprinzips der freien Rieder= laffung erwachsen werde. Die Gemeinden werden fich bemühen, die Riederlassung der Familien oder Personen auf alle mög= liche Weise zu verhindern, die almosengenössig waren, sind oder es leicht werden können. Wolle man aber nach deutschem Muster den Unterstützungswohnsitz erst nach längerem Aufent= halt erwerben lassen, und müßte bei früher eintretender Ber= armung die frühere Wohngemeinde für die Unterstützung aufkommen, so treten alle die Nachteile, die man dem Bürgersprinzip zum Vorwurf mache, auf's neue ein, nur in viel unangenehmerer Weise.

Die Frage ist weder theoretisch, noch praktisch zur Entscheidung gekommen: Während das Deutsche Reich durch das Geset über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sich für das Territorialprinzip entschieden hat, haben in der Schweiz noch heute beide Systeme ihre Vertreter und Verteidiger; noch heute hat sich in weitaus den meisten Kantonen das Bürgersprinzip behauptet, wenn auch teilweise eingeschränkt und durchsbrochen durch Bundesgesetze und Staatsverträge sowohl, als auch durch die Praxis.

Das laufende Jahrzehnt brachte zur alten Frage zum Teil neue Gesichtspunkte. Die mit der Bevölkerungszahl wachsende Armut, noch mehr aber der stets größer werdende Prozentsatz der Fabrikarbeiter, die Häufung der Bevölkerung in den Industriebezirken und ganz besonders in den Städten, und die damit bei jeder Stockung im Arbeitsbetrieb größer werdende Gefahr der Massenverarmung verlangten dringend das Ersgreisen von Vorbeugungsmaßregeln. Die soziale Frage versanlaßte die Sozialgesetzgebung.

Im Schoße der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft referirte am 12. September 1883 in Frauenfeld Herr Ständerath Dr. Göttisheim von Basel über die Frage der staatlichen, allgemeinen, obligatorischen Verssicherung inbezug auf Krankheit, Alter und Erswerbsunfähigkeit. Der Herrent beschränkte sich auf die Forderung der allgemeinen, obligatorischen Versicherung für Krankheitsfälle; er forderte eine solche vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege sowohl, als ganz besonders auch vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege.

Bücher ließen sich schreiben, wollte man auf die Verhands lungen und Wandlungen genauer eingehen, welche die Armens frage im weitesten Umfange im Schoße unserer Gesellschaft von 1810 an bis heute erfahren hat. Rechnet man dazu die Vorträge und Verhandlungen in den fantonalen gemeinnützigen Gesellschaften, in ärztlichen und anderen Vereinen, dazu noch die schier zahllose Menge von Broschüren und größeren Werken, die innerhalb und außerhalb unserer Grenzen nur in den letten zwanzig Jahren erschienen sind, so ergibt sich ein Material, bessen Studium nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich wäre. Von schweizerischen Publikationen ist, abgesehen von gedruckten Vorträgen und kleineren Broschüren, vor allem das Werk Niederer's: "Das Armenwesen der Schweiz" zu nennen. Aus der Fülle des Materials aus Deutschland seien nur hervorgehoben: "Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten," von A. Emminghaus; "Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung", von Freiherrn von Reigenstein (im V. Bande von Schmoller's "Jahrbuch des deutschen Reiches"); "Das englische Armenwesen", von P. F. Aschrott (Schmoller's staats= und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 5); "Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform", von Dr. G. Mün= sterberg (Schmoller's Forschungen, Band 6); sodann "Die Schriften bes Deutschen Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", die in 7 Lieferungen bis jett erschienen sind.

* *

Treten wir nun nach diesem historischen Ausblick und Ueberblick über das vorhandene Material auf die Frage selbst näher ein und versuchen wir sie zu beantworten im Einklang mit den Forderungen der heutigen Kultur und der heutigen Weltanschauung, nach den heutigen Begriffen von Staat und Recht.

Die einkeitende Frage nach dem Wachstum oder der Abnahme der Armut mit Gewißheit zu lösen, ist der Referent nicht imstande. Die quantitative und qualitative Unvollständig= keit bes Materials, bas ihm zu gebote stand, bazu sein für die Geheimnisse der Statistif zu wenig entwickelter Sinn machen es ihm unmöglich. In den wenigen Referaten, die mir aus den kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften zugegangen sind, wird die Frage nach dem Wachstum teils mit Ja, teils mit Rein beantwortet. Gine Bergleichung der Rechenschaftsberichte der Kantone gibt auch nicht immer zuverlässige Resultate, da die Bevölkerungszunahme und auch die gegen früher besser gewordene Berpflegung und reichlichere Unterftützung bei Bergleichung der für Armenzwecke in verschiedenen Jahren ausgegebenen Summen in betracht gezogen werden muffen. Immerhin läßt sich für einzelne schweizerische Kantone, 3. B. für Freiburg und Solothurn, auch für den Thurgau, eber eine Bunahme als eine Abnahme der Armut fonstatiren. Und in den Städtekantonen wird's nicht beffer fein. Doch eines ift sicher und wird wohl von niemandem ernstlich bestritten werden: Armut ist in hohem Mage vorhanden, und in noch höherem Maße ist es in unserer Zeit, da ungezählte Tausende ohne Bermögen einzig auf den täglichen Ertrag der Arbeit ihrer Hände angewiesen sind, die Gefahr der Maffenverarmung bei eintretender Berdienstlosigfeit, sei dieselbe nur eine vorüber= gehende, 3. B. bei Krifen 2c., sei sie eine dauernde infolge von Unfall, Krankheit und Alter. Das allein follte genügen, energische Bestrebungen hervorzurufen zur Bekämpfung und, soweit es möglich ist, zur Berhütung des Pauperismus.

Sat der Arme ein Recht auf Unterstützung?

Diese Frage möchte ich am liebsten mit den Worten des Referenten in der zürcherischen Versammlung dieses Jahres, des Herrn Nationalrat Locher von Winterthur, beantworten, dem das Recht der Armen auf Unterstützung so selbstverständlich erscheint, wie das Recht des Kranken auf ärztliche Hülfe; noch weiter gehend möchte ich sagen, wie das Recht zu

leben und zu atmen. Doch ist es geboten, etwas näher auf die Sache einzugehen. Wie wir oben saben, traten schon in der Versammlung von 1823 Fetscherin von Summiswald und Roch von Thun für das Recht der Armen ein. Letterer betont, daß der, der in Zeiten der Not und Gefahr bereit fein müffe, fein Alles, Gut und Blut und Leben bem Staate zum Opfer zu bringen, auch das Recht habe, in Zeiten eigener Not und eigener Hülflosigfeit die Unterstützung des Staates für sich als ein Recht zu fordern. Einmütig erkannte ferner auch die Versammlung von 1836 nach den warmen Worten Sungifer's von Bern das Recht der Bülflosen, der Waisen, Rranken und Gebrechlichen auf Unterstützung an. Von den diesjährigen kantonalen Referenten betont der bündnerische Referent scharf bas Recht der Armen. Herr Pfarrer Anell= wolf führt aus: "Wenn also in Arbeitshäusern jene wirklich verschuldeten Armen, z. B. Landstreicher, zu effen bekommen, fo ift das noch lange nicht Armenpflege. Gegenstand dieser letteren sind nur unverschuldet Arme, und diese haben ein Recht auf Unterstüßung als Menschen, b. i. vernunftbegabte, geistige, wollende Wesen. Dieses Menschenrecht, soll es ein solches sein, tritt schon inkraft mit der Geburt. Wenn schon die Vorbedingung für das Zustandekommen eines Rechtes, nämlich der Wille, im Kindesalter noch fehlt, so ist dennoch das Existenzrecht von Anfang an vorhanden. In der Tier= welt anerkennen es freilich nur die Eltern ber Jungen, und auch unter den Menschen gibt es ja solche, die sich nicht schämen, arme, namentlich früppelhafte Kinder als eigentlich nicht lebenswürdig zu erklären. Allein hier dürfte dieser Standpunkt ausgeschloffen sein; benn er wuchert ja außerhalb aller idealistischen Gesinnung dort, wo überhaupt alles Interesse an gemeinnützigen Dingen aufhört. Weil wir an die Gleich= heit aller Menschenkinder und zugleich an die Würde des Menschengeschlechtes glauben, halten wir die gesamte Mensch= heit, nicht blos die leiblichen Eltern, für solidarisch verpflichtet, das Existenzrecht jeden Erdenbürgers zu verwirklichen. Insosern hat das von uns als Gotteskind, d. i. als Geisteswesen anerskannte Kind ein Recht auf Unterstützung auch als Christ.
.... Unter dem Einfluß des Christentums ward das Natursrecht zu positivem Recht. Der Arme ist nicht nur Mensch, sondern auch Staatsbürger.
.... Berbietet der Staat, das Eigentum anderer in Angriff zu nehmen, so wird er eben wohl oder übel dem Brotlosen Brot verschaffen müssen von sich aus. Der Diebstahl läßt sich verbieten, nicht aber die Armut. Das erstere setzt voraus, daß man nicht dazu nötige. Denn der Staat kann doch nicht die Bürger in den Hungerstod treiben, wenn er sordert, daß das Leben anderer gesheiligt sei!"

Soweit Herr Pfarrer Knellwolf. Die Anerkennung des Rechtes des Armen, insofern berselbe Mensch und Chrift ift, will praftisch weniger bedeuten, viel mehr aber seine Stellung Wenn der Staat doch tatsächlich aner= als Staatsbürger. fannt wird als die organisirte Gemeinschaft der Bürger und Einwohner eines Landes zu gegenseitigem Schut, zu gegenseitiger Garantie des Lebens und Eigentums, wenn ferner, wie es doch wiederum tatsächlich der Fall ist, jeder Einzelne bereit sein muß, für diese Gemeinschaft Gut und Leben einzusetzen, so ist es doch gang selbstverständlich, daß der Einzelne auch das Recht hat, von dieser Gemeinschaft die Erhaltung seines eigenen Lebens zu fordern, wenn er selbst dazu entweder noch nicht oder nicht mehr imstande ist. Noch mehr. in der Schweiz kennen eine Strafe für versuchten Selbstmord nicht. Es gibt aber Staaten, ich nenne beispielsweise Deutsch= land, die den Selbstmordversuch am Täter strafen, sei diese Strafe nun ausgesprochen unter der Rubrit "grober Unfug", "Erregung öffentlichen Aergernisses" 2c. ober unter welcher sie wolle — tatfächlich wird die versuchte Selbsttötung bestraft. Natürlich würde der vollendete Selbstmord erst recht gestraft werden, wenn der Täter sich nicht dem Arme der irdischen Gerechtigkeit entzogen hätte. Die Zeit liegt noch nicht so lange hinter uns, da der Selbstmörder tatsächlich im Tode noch durch Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses gebrandmarkt wurde; und im Gefühl des Volkes haftet dieser Tat immer noch ein schwerer Mackel an. Mit diesem Gefühl sollte aber auch das andere da sein, daß der, der sein Leben nicht selbst zu erhalten imstande ist, vom Staate die menschenswürdige Erhaltung seines Daseins zu fordern ein Recht habe.

Dieses Recht ist ein flar ausgesprochenes und sollte durch Gesetsparagraphen figirt sein. Damit sieht es aber in unseren kantonalen Armengesetzen nicht zum besten aus. Wo nicht an der Spite des Armengesetzes geradezu der Sat steht: "Die Armen haben keinen gesetlichen Anspruch auf Unterstützung" — wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist — schweigen die Armengesetze entweder gänzlich über diesen Punkt, oder sie drücken sich sehr unbestimmt und unsicher aus. Von Pflicht ist viel die Rede; ein mit klaren, deutlichen Worten ausge= sprochenes Recht sucht man vergebens. In der Praxis ift es glücklicherweise nicht so schlimm; in Kantonen, in denen staatliche Aufsicht über das Armenwesen und die Armenanstalten bestehen, hat tatsächlich der Arme ein klagbares Recht bei mangelhafter Unterstützung ober gänzlicher Berweigerung der= selben; nur ist dasselbe nicht bei den Justizbehörden, sondern als öffentliches Recht bei den Administrativbehörden zu suchen. Doch ist dies nicht in allen Kantonen der Fall; auch ist es nicht gesetlich fixirt. Das Armengesetz eines jeden Rulturstaates follte den Paragraphen enthalten: Jeder Arme hat gesetlichen Anspruch auf Unterstütung.

Bem liegt die Pflicht der Unterftügung ob?

Daß in erster Linie die Familie verpflichtet ist, ihren Ansgehörigen das zum Leben Nötige zu verabreichen, ist selbste verständlich und überall Gebrauch und Gesetz. Berschieden nur ist in den kantonalen und ausländischen Gesetzen die Auffassung,

bis zu welchem Verwandtschaftsgrade die Unterstügungspflicht gehe. Die Unterstügung der direkten Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, der Kinder, Eltern und Großeltern gegen einander ist das Mindeste, was gesordert wird; manche Gesetze gehen weiter und ziehen die Geschwister und ihre Kinder noch in den Kreis der unterstügungspflichtigen Verwandten. Selbstverständlich soll die Verpflichtung nur so weit gehen, als dadurch die eigene Existenz des Unterstügenden nicht gesährdet wird. Ich trete hier auf diesen Punkt nicht näher ein; wir kommen an anderer Stelle auf denselben nochs mals zurück.

Sind nun unterstützungspflichtige und unterstützungsfähige Berwandte nicht da, wer ist dann zur Unterstützung verpflichtet? Die Antworten, die wir aus den vielen Erörterungen über diesen Gegenstand heraushören, lauten verschieden: Die Bürgersgemeinde, die Wohngemeinde, der Staat. Nach meiner Ansicht fann es nur eine einzige richtige Antwort auf diese Frage geben: Der Staat.

Diese Ansicht ist nicht neu. Oben wurde ausführlicher dargetan, wie sest schon 1823 Ratsherr Koch von Thun für die staatliche Unterstügungspflicht eintrat, wie die versammelte Gesellschaft dieselbe aber nur für Monarchieen passend erklärte; der Ruf nach Berstaatlichung des Armenwesens ist seither manchmal erschallt. In den zürcherischen Berichten über das Armenwesen des Kantons sinden wir fast Jahr für Jahr Klagen einzelner Gemeinden, daß die Armenlasten sie schier zu Boden drücken; sie rusen nach Staatshülse.

Die Meinung früherer Zeiten, daß die sogenannte weitere Familie, die Bürgergemeinde, einzig die richtige Unterstüßerin und Pflegerin ihrer Armen sei, ist heute unhaltbar geworden. Alle die Angriffe und Einwände, die seiner Zeit die Freunde des Territorialprinzips gegen das Bürgerprinzip erhoben, sie bestehen heute noch, vielleicht sogar in noch höherem Maße zu Recht. Nur die Mängel des Territorialprinzips, wie es bisher

empfohlen wurde, nicht die Vorzüge des Bürgerprinzips haben letzteres dis heute in seinem Bestande erhalten. Diese Mängel des Territorialprinzips aber verschwinden, sobald die Armensunterstützung Sache des Staates wird. Wenn der Staat die Armenstener einzieht, wenn dann die Armenbehörde der Gesmeinde, als der Filiale des Staates, ihre Bedürsnisse für die Armenpslege, soweit der Armensonds oder das Armengut der Gemeinde dazu nicht ausreicht, aus den Staatszuschüssen decken kann, die sie nach Maßgabe ihrer Armenlast erhält, dann wird es ihr nicht einfallen, arme, nichtbürgerliche Einwohner in eine andere Gemeinde abzuschieben, dann wird die Gemeinde sich nicht weigern, Familien bei sich aufzunehmen, die vielleicht einmal in absehdarer Zeit ihr zur Last fallen könnten. Darum soll der Staat der eigentliche Unterstüßer der Armen sein, die Gemeinden aber in ihren Kreisen seine Organe.

Das Syftem der Unterstützung durch die Bürgergemeinde, das werden auch seine treuesten Freunde mit der Zeit zugeben müssen, muß schließlich doch fallen gelassen werden. Unsere Beit drängt auf Busammenfassung, auf Konzentration nicht nur auf politischem Gebiete. Wie die Bürgergemeinde darauf hat verzichten muffen, von ihren im ganzen Kanton, in der ganzen Schweiz, vielleicht in ber ganzen Welt zerstreuten Gliebern bie Armensteuer einzuziehen, so wird auch die Unterstützung ihrer zerstreuten Glieder schließlich ein Unding werden. Und die Wohngemeinde? In welche Lage würde ein industrieller Ort geraten, in welchem Tausende von nichtbürgerlichen Arbeiterfamilien wohnen, wenn dieselben, was durchaus nicht unmöglich ist, arbeits= und brotlos würden und nun die Wohngemeinde als Unterstützungswohnsitz beispringen sollte? In welche Lage auch das abgelegene Dorf, von dem das Steuerkapital meggezogen ift, mit feiner armen Bevölferung?

Tatsächlich hat der Staat ja schon einen großen Teil der Armenversorgung auf sich genommen. Es gibt wohl keinen Kanton in unserer Schweiz, in dem nicht die Staatskasse ein

redlich Teil an die Armenunterstützung beiträgt. Besonders den einen Teil der Armenpflege, die Sorge für Kranke, für Fre, für Alte und Gebrechliche, mit einem Worte die Anstaltspflege, hat in den meisten Kantonen der Staat zum großen Teile schon in seiner Hand. Und selbst in's Einzelne steigt er herab und leistet den dürftigsten Gemeinden Beiträge und Zuschüsse an ihre Armenlasten. Der Schritt von unserem jezigen System zur staatlichen Armenpflege scheint darum größer zu sein, als er in Wirklichkeit ist. Denn die ausübenden Behörden bleiben nach wie vor die Gemeindeorgane, nur unter staatlicher Kontrolle und nicht beschränkt auf ihre Bürger, sondern ausgedehnt auf alle ihre Einwohner.

Was vor allen Dingen das System der staatlichen Armenpflege wünschbar machen muß, das ist die große Ueberlegenheit desselben über alle anderen Systeme. Es ist ja eine alte Erfahrung, daß der Große mehr vermag als der Rleine, daß Bemeinsamkeit stark macht zur Hervorbringung großer Werke. Insonderheit die heutige Beit und die heutigen sozialen Berhältniffe erfordern große Leiftungen; mit kleinen Abhülfsmitteln ist unserer Gesellschaft nicht mehr gedient. Besonders zur Aus= übung des einen, und zwar des weitaus wichtigsten Teiles der Armenpflege, zur Berhütung der Berarmung durch eine ein= greifende soziale Gesetzgebung, ift die Gemeinde von vorne= herein unfähig, wie sie, was wenigstens die Mehrzahl der Gemeinden betrifft, auch unfähig sich gezeigt hat auf anderen Gebieten des Armenwesens. Gine Dorfgemeinde kann nicht wohl ein Frrenhaus, nicht wohl ein Krankenhaus, oft nicht einmal ein Waisenhaus bauen und unterhalten. Da muß ja boch ftets Papa Staat eintreten.

Das Bedürsnis nach Verstaatlichung wird uns noch schärfer entgegentreten, wenn wir auf die Mittel, auf die Wege der Armenunterstützung näher eingehen. Man teilt ja wohl die Armenpflege ein in eine vorbeugende, prohibirende, und in eine lindernde, heilende. Es liegt in der Sache selbst, daß

der ersteren die größere Bedeutung zukommt. Als die wirksamsten Mittel der vorbeugenden, verhütenden Armenpflege erscheinen mir, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen rasche materielle Unterstützung das Richtigste ist, gute Jugendserziehung, besonders Armensund Waisenerziehung und eine eingreisende soziale Gesetzgebung.

Es braucht wohl nicht weitläufig auseinander gesetzt zu werden, wie eine gute, auch in die breitesten Maffen des Bolfes eindringende Jugenderziehung ein fester Riegel gegen den überhandnehmenden Pauperismus ift, wie eine Gemeinde, ein Staat von dem, was er für die Jugenderziehung mehr ausgibt, reich= liche Zinsen einnehmen wird durch verminderte Armenausgaben. Abgesehen davon, daß ein höherer Grad von Bildung und eine tüchtigere Schulung des Willens, des Charafters den Kampf um's Dasein wesentlich erleichtern, so ist besonders auch darauf hinzuweisen, daß ein gut erzogener und gut unter= richteter Mensch nicht so leicht der öffentlichen Armenpflege zur Laft fallen wird; sein höher entwickeltes Chrgefühl, das Gefühl seiner Menschenwürde wird ihn treiben, eher alles zu ver= suchen, als den für ihn doch immerhin beschämenden Schritt zu tun. Zu einer guten Jugendbildung gehört aber auch eine rechte sittlich = religiose Erziehung, die sein Pflichtgefühl weckt und fräftigt und ihn in den Versuchungen des Lebens aufrecht erhält. Wenn bas Gesagte allgemein gilt, so gilt es auch ganz besonders in Anwendung auf arme und verwaiste Rinder. Ihnen, die einft ohne materielle Hulfsmittel den Rampf um's Dasein zu führen haben, tut eine gute Erziehung doppelt not. Hier aber ist noch ein wunder Punkt im Armenwesen manchen Landes. Wenn auch das geradezu abscheuliche Ver= steigern der armen Waisen an den Mindestfordernden, Gott sei Dank, aufgehört hat, so find dieselben doch noch lange nicht überall so versorgt, wie sie es zu fordern ein Recht haben. Richt allein, daß in vielen Gemeinden Armenhaus und Waisen= haus eines ift, in welchem Falle ftatt einer guten Erziehung

das Kind oft geradezu Anleitung zu allerlei Schlimmem erhält, es wird auch da, wo die Kinder in besonderen Anstalten oder in Familien versorgt sind, nicht immer der richtige Weg ein= geschlagen; sie werden gar zu früh auch ihrem eigenen Schicksal überlassen; der Kostenpunkt spielt eben dabei noch eine zu große Rolle. Es ift ja nur eine arme Baife! Ja allerdings, es ift eine arme Baife, die ein vollgültiges Recht auf Erziehung Mögen des Kindes natürliche Ernährer gewesen sein, wer sie wollen, mögen sie ihm entrissen worden sein auf dem Felde der Arbeit und der Ehre, mögen sie durch ihre eigene Schuld verdorben und verkommen sein — die Gesellschaft hat gegen die Waise die gleichen Pflichten. Die Waise ist ein Kind des Staates, der Gefellschaft. Wie sie das Recht gehabt hätte. von den leiblichen Eltern eine gute Erziehung zu verlangen, so hat sie jett das Recht, dieselbe vom Staate zu fordern, nicht als eine Wohltat, sondern als etwas, was ihr zukommen muß. Durch den Tod der Eltern fann nie und nimmer bas allgemeine Menschenrecht auf ordentliche Erziehung verloren gehen, der Verwaiste ist noch der gleiche Mensch, der gleiche Staatsbürger, der er vorher war. Erfüllen die staatlichen Organe ihre Pflicht gegen ihn nicht oder schlecht, so muß ein Recht der Rlage für ihn bestehen, es muß jemand da sein, der energisch die Interessen der Minderjährigen vertritt. Gar zu gerne wird leider noch hie und da von den Armenbehörden ein Teil ihrer Pflicht auf die Privatwohltätigkeit abgewälzt. Das sollte nicht sein: was das Kind als ein heiliges Recht zu fordern hat, sollte es nicht als Wohltat, als Almosen empfangen muffen, die es zu einem Paria unter feinen Jugendgenossen machen. Da blickt das Auge ihrer Pfleger so wohl= tätig sie an, da wird ihnen täglich vorgepredigt, wie unwürdige Geschöpfe sie seien, wie große Wohltaten man ihnen erzeige, wie unendlich bankbar fie sein müßten gegen ihre Wohltäter; da werden sie wohl von ganz besonders eifrigen Pfarrherren barauf hingewiesen, wie die Gunde der Eltern auch auf ihnen laste, wie nur demütige Zerknirschung ihnen zieme — und unter diesem ewigen Drucke, unter dieser Wohltätigkeitssaust, die ihnen beständig im Nacken liegt, geht das kindliche Gemüt zu Grunde. Das Kind wird verschüchtert und schen, es sieht den himmelweiten Abstand zwischen sich und seinem glücklichen, nicht verwaisten Jugendgenossen, und das Resultat ist eine vollständig versehlte Erziehung. Wie viele Behörden sind es nicht, die klagen, daß die ihnen anvertrauten Kinder schene, verschlossene, unsreundsliche Naturen seien, von denen einmal nicht viel Gutes erwartet werden könne. Sie bedenken dabei nicht, daß gewöhnlich sie und nur sie allein die Schuld daran tragen.

Ob Anstaltserziehung, ob Erziehung in Familien, diese Frage habe ich hier nicht zu erörtern; beide Systeme haben ihr Gutes, beide können bei unrichtiger Wahl der Waiseneltern ihre Nachsteile haben. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß ich ein Waisenhaus kenne mit frischen und fröhlichen Kindern, dem ich mit größter Zuversicht und mit ruhigem Herzen Kinder ansvertrauen würde, es ist das Waisenhaus zur "Schurtanne" in Trogen, die ehemalige erste Armenschule ("Wehrlischule") der Schweiz. Hoffentlich gibt es noch viele solche in unserem Baterlande!

Es gibt Kinder, die, ohne Waisen zu sein, oft schlimmer daran sind, als Waisen, denen ebenfalls gehörige staatliche Fürssorge gebührt, arme Kinder, die von ihren Eltern in leichtssinniger und unverantwortlicher Weise verwahrlost werden. Auch sie haben ein Anrecht auf die Hülfe des Staates, der schon im allereigensten Interesse hier eingreisen muß. Denn will sich der Staat mit solchen Kindern nicht für später eine schwere Last aufbürden, seine Armenhäuser und seine Zuchtshäuser füllen, so ist es seine Pflicht, bei Zeiten ihnen seine Hülfe zuzuwenden. Er ist besugt zum Eingriff in die elterslichen Rechte; denn, wo das Wohl der Gesamtheit in Frage kommt, da hört das Recht des Einzelnen auf.

Schutz der Jugend tut es nicht allein, es muß hinzukommen

der Schut für die Erwachsenen durch eine eingreifende, wirtfame soziale Gesetzgebung. In Beziehung auf diesen Abschnitt möchte ich in erster Linie hinweisen auf die ausführliche und ausgezeichnete Arbeit des Herrn Nationalrat Loch er in Winterthur, die derselbe in der diesjährigen zürcherischen Bersamm= lung vortrug und die dann in den Nummern 158, 160, 162, 166 und 168 des "Landboten" erschienen ift. Am liebsten würde ich diesen Bortrag, mit Weglaffung der Ginleitung, ein= fach abschreiben. Ich begnüge mich, um furz zu sein, mit dem Hinweis auf benfelben und einigen wenigen Bemerfungen. Es ist klar, daß in der heutigen Produktionsweise eine große Ge= fahr, und nicht nur für die arbeitende Rlaffe allein liegt, daß in derselben die Bedingungen zum plötlichen Gintritt von Maffenarmut gegeben find. Dem Arbeiter, ber heute tatfachlich nicht imstande ift, für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Rapital zu sammeln, muß das Gesetz die Garantie geben, daß sein einziges Rapital, seine Arbeitskraft, so viel als möglich geschont und ihm erhalten wird, und daß er, wenn er im übrigen feine Pflicht getan, mit Rube ben Beiten ber Arbeitsunfähigkeit entgegensehen kann. Unsere eidgenössische Gesetzgebung mar auf diesem Bebiete nicht untätig; wir haben das Bundes= gefet betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, welches Gesundheit und Leben des Arbeiters in der Fabrit zu schützen sucht, und die Frauen= und Rinder= arbeit, diese Pestbeule in unserem sozialen Leben, beschränkt. Wir haben ferner das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabritbetrieb vom 25. Juni 1881 und die Ausdehnung und Ergänzung desselben durch das Gesetz vom 26. April 1887. Der Inhalt Diefer Gesetze ift Ihnen ja ohne Zweifel bekannt; bekannt sind auch die Bemühungen ber schweizerischen Eidgenoffenschaft um das Buftandekommen eines Kongresses der Industriestaaten hauptsächlich zur Bereinbarung eines Normalarbeitstages, um der so schädlich wirfenden Massenüberproduktion einen Damm entgegenzusegen und

Produktion und Konsum in das richtige Verhältnis zu bringen. Was uns noch sehlt, ist ein eidgenössisches allgemeines Versicherungsgesetz gegen Unfall, Krankheit, Alter und Invalidität, ein Gesetz, das dem Arbeiter die Sicherheit gibt, daß er nicht gezwungen ist, in seinen kranken und alten Tagen seinen Kindern eine Last zu sein oder seine Menschenwürde preiszugeben und die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Eskann ein solches Gesetz, mit dem das Deutsche Keich im letzten Frühling vorangegangen ist, auch in der Eidgenossenschaft nicht ausbleiben. Pflicht aller Parteien aber ist es, auf den Erlaß eines Versicherungsgesetzes hinzuarbeiten, und in erster Linie ist es Pflicht einer gemeinnützigen Gesellschaft, die die Volksewohlfahrt zu fördern sich zur Aufgabe macht.

Angedeutet möge hier noch werden, daß auch noch auf anderen Gebieten, allerdings unter Einschränkung der persön- lichen Freiheit, durch staatliche Gesetzgebung der Verarmung vorgebeugt werden kann, wie z. B. durch Erschwerung der jetzt so leichten Cheschließung, durch Beschränkung der Zahl der öffentlichen Wirtschaften und anderes. Ebenso sei kurz ansgeführt, daß bekanntlich die Malthusianer und Neo = Malthusianer durch Beschränkung des Wachstums der Bevölkerungszahl dem Pauperismus zu steuern suchen. Näher darauf einzugehen ist hier natürlich nicht der Ort.

Es ist nicht daran zu zweiseln, daß infolge der angestührten vorbeugenden Maßregeln die Armenlasten der Kantone und Gemeinden ganz bedeutend gemindert werden müßten. Ganz verschwinden wird die hülfsbedürftige Armut nicht; das Wort Jesu: "Arme habt ihr allezeit bei euch", wird immer seine Geltung behalten. Da nun ist das Feld für die helsende und heilende Armenpslege. Mögen die Organe der Gemeinde wie in bisheriger Weise dieselbe ausüben, aber nicht autonom, sondern unter der Aufsicht und als Beamte des Staates, der die sehlenden Mittel gewährt, und nicht an ihren Bürgern, sondern an ihren Einwohnern.

Aber woher nimmt der Staat die Mittel? Geben ist nur leicht, wenn man etwas hat.

Da sind zuerst die Armengüter der Bürgergemeinden. Es ist nicht nötig, daß ihr Ertrag in die Staatstaffe fliege, er fann wie bisher in der Gemeinde verwendet werden. Ift aller= dings Ueberschuß da, so gehört dieser in die staatliche Armen= fasse. Sodann bezieht nicht mehr die Gemeinde, sondern der Staat die Armensteuern, die gerecht und gleich über das gange Land verteilt werden. Dazu fließt der Ertrag der staatlichen Erbschaftssteuer in die Armenkasse. Erbschaftssteuer! Ja, wenn wir die hätten! Man mag sich zu der Sache stellen, wie man will, das muß man zugeben: Es ist ein greller, höchst ungerechter Gegensatz zwischen dem Erbrecht der Berwandten und der Unterstützungspflicht der Bermandten. zum zwölften Berwandtschaftsgrade geht ohne oder mit ganz geringer Steuer in einzelnen Kantonen, 3. B. im Thurgau, das Erbrecht der Verwandten. Und die Unterstützungspflicht? Ich räume ein, daß beides vielleicht nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus beurteilt werden kann, nicht gang auf dem gleichen Rechtsboden steht. Aber das fann ich nie und nimmer als Rechtsideal anerkennen, daß lachende Bettern im vierten und fünften Grade, die dem armen und hülflosen Berwandten mit feinem Worte nachgefragt, die ihn ruhig und burch das Gesetz berechtigt, der öffentlichen Armenpflege überlaffen hätten, daß diese, wäre er zufällig reich gewesen, nach seinem Tode fofort auf fein Befittum beibe Banbe legen durfen. Der Staat, ber ihn im anderen Falle hätte ernähren und verpflegen muffen, follte hier auch bas Recht haben, feinen Anteil zu fordern. Progressive Erbschaftssteuer vom vierten und fünften Verwandtschaftsgrade an, gänzliches Aufhören der Erbberech= tigung mit dem sechsten Grade ist eine Forderung, die nur gerecht wäre und niemand verleten kann. Für die staatliche Armenkasse wäre damit eine bedeutende Ginnahmequelle ge= schaffen. Man hätte bann vielleicht nicht einmal nötig, an die vielbegehrten Anteile aus dem Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols Ansprüche zu erheben.

Die freiwillige Armenpflege würde durch die Verstaatlichung der öffentlichen oder bürgerlichen Armenpflege in ihrem segensereichen Wirken nicht irritirt; ihr bliebe nach wie vor ein weites Feld des Wirkens. Wohin die öffentliche Hilfe nicht reicht, da könnte sie noch immer Tränen trocknen und Schmerzen stillen. Denn das Gute, was besonders die Frauenvereine in dieser Hinsicht stiften, läßt sich in keine Statistik aufnehmen, läßt sich auch durch kein Gesetz weder mindern noch mehren; es würde auch niemand sich die reine Freude persönlichen Wohltuns durch ein Gesetz nehmen lassen wollen. Wo das Gesetz aufshört, da fange die Liebe an, an Arbeit wird's ihr niemals sehlen.

* *

Als Ergebnis vorstehender Betrachtungen stellt der Referent folgende drei Thesen auf:

- 1. Der Arme hat ein Recht auf Unterstützung. Dasselbe sollte klar und deutlich in dem Armengesetz eines jeden Kulturstaates ausgesprochen sein.
- 2. Pflichtig zur Unterstützung ist in erster Linie die engere Familie. Wo diese nicht unterstützen kann, oder nicht vorhanden ist, tritt an ihre Stelle der Staat durch die Organe der Gemeinde.
- 3. Der Staat hat sein Augenmerk auf Maßregeln zur Vershütung des Pauperismus zu richten. Als solche gelten in erster Linie eine gute Jugenderziehung, besonders bessere Armens und Waisenerziehung, und eine wirksame soziale Gesetzgebung.